

## Wie funktionieren die Grundrechte?

### Freiheitsgrundrechte – Art. 2 I GG – freie Entfaltung der Persönlichkeit

#### Fall: Berti Blitz

Bundestag und Bundesrat erlassen ein Gesetz, das auf deutschen Autobahnen ein generelles Tempolimit von 130 km/h vorschreibt, um die Gefahr von Unfällen zu reduzieren. Berti Blitz ist damit überhaupt nicht einverstanden. Er fährt mit seinem Audi TT grundsätzlich mindestens 180 km/h. Berti Blitz findet das Tempolimit inakzeptabel und fühlt sich in seinen Grundrechten verletzt.

Zu Recht?

#### I. Der Schutzbereich des Art. 2 I GG

##### 1. Sachlicher Schutzbereich

Art. 2 I GG schützt die freie Entfaltung der Persönlichkeit.

#### Beantworte die folgende Fragen:

a) Überlege, ob es in den folgenden Fällen um die „Entfaltung der Persönlichkeit“ geht.

- Susi fährt sehr gerne und sehr gut Ski und möchte als neuen Sport Skispringen anfangen. Mädchen und Frauen sind beim Skispringen aber nicht zugelassen.
- Susi möchte gerne mit ihrem Schlitten die Skipiste herunterfahren. Es sind aber nur Skifahrer und Snowboarder erlaubt.

b) Welche Tätigkeit möchte Berti Blitz gerne ausüben? Welches Beispiel passt besser zu Berti Blitz?

Das Bundesverfassungsgericht vertritt die Auffassung, Art. 2 I GG gewährleistet die \_\_\_\_\_ . Das bedeutet, dass \_\_\_\_\_ geschützt ist.

Art. 2 I GG wird dadurch ein sog. \_\_\_\_\_, das nur anwendbar ist, wenn der Schutzbereich keines der anderen Grundrechte eröffnet ist.

- c) Kann sich Berti Blitz auf Art. 2 I GG berufen?

## 2. Persönlicher Schutzbereich

„jeder“ = jede natürliche Person, also jeder Mensch

### II. Eingriff

= jede staatliche Maßnahme, die die Ausübung des Grundrechts unmöglich macht oder erschwert.

#### Beantworte die folgende Fragen:

- a) Worin besteht in unserem Fall die staatliche Maßnahme? Um welche Art von staatlicher Maßnahme handelt es sich?
- b) Wird die Ausübung des Grundrechts unmöglich?
- c) Wird die Ausübung des Grundrechts erschwert?

### III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Nicht jeder Eingriff in die freie Entfaltung der Persönlichkeit ist ein Verstoß gegen Art. 2 I GG. Art. 2 I GG nennt drei Grenzen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit. Diese drei Grenzen werden auch als die sog. **Schrankentrias** bezeichnet.

#### Beantworte die folgenden Fragen:

- a) Welche drei Schranken nennt Art. 2 I GG?

- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

- b) Welche dieser drei Schranken könnte Deiner Meinung nach das Gesetz über das Tempolimit rechtfertigen?
- c) Was meinst Du bedeutet „verfassungsmäßige Ordnung“?

Das Bundesverfassungsgericht definiert verfassungsmäßige Ordnung in Art. 2 I GG als „\_\_\_\_\_ , \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_“.

Auch für die Beschränkung von Grundrechten gelten Schranken (sog. **Schranken-Schranken**). Eine solche Schranken-Schranke ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Jeder Eingriff muss verhältnismäßig sein. Er muss daher einen legitimen Zweck verfolgen, geeignet sein den Zweck zu erreichen, hierfür erforderlich (d.h. das mildeste Mittel zum Erreichen des Zwecks sein) und angemessen sein (d.h. das Ziel des des Staates muss wichtiger sein als das Interesse des Bürgers).

**Beantworte die folgenden Fragen:**

- a) Was ist das Ziel des Tempolimit-Gesetzes?
- b) Ist das Tempolimit geeignet, dieses Ziel zu erreichen? Warum bzw. warum nicht?
- c) Gibt es weniger drastische Mittel, um das Ziel zu erreichen, die genauso geeignet sind?
- d) Stelle das Ziel des Gesetzes und das Interesse von Berti Blitz gegenüber? Was ist Deiner Meinung nach wichtiger und warum?